

136. Die Strafbarkeit desjenigen, welcher Sachen, die durch den zuständigen Beamten gepfändet sind, vorsätzlich der Verstrickung entzieht, wird dadurch nicht angeschlossen, daß er sich zur Verfügung über die Sachen deshalb berechtigt crachtet, weil er dem pfändenden Beamten seinen Eigentumsanspruch angezeigt und Widerspruchsklage gegen den betreibenden Gläubiger erhoben hat.

St.G.B. §. 137.

I. Straffenat. Urtr. v. 11. März 1880 g. B. Rep. 555/80.

I. Landgericht Nschaffenburg.

Aus den Gründen:

„Durch Urteil des Landgerichtes Nschaffenburg vom 31. Januar 1880 wurde B. von der Anschulldigung, die am 7. Dezember 1878 seiner Mutter, der Witwe M. B., durch den Gerichtsvollzieher abgepfändeten Gegenstände vorsätzlich der Verstrickung entzogen zu haben, deshalb freigesprochen, weil die richterliche Überzeugung dafür, daß der Angeklagte fragliche Gegenstände mit rechtswidrigem Vorsatze, d. i. mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise der Verstrickung entzogen habe, nicht gewonnen werden konnte, da der Angeklagte durch die sofortige Erhebung der Widerspruchsklage gegen die Pfändung und durch seine Erklärungen an den Gerichtsvollzieher zur Verfügung über die gepfändeten, sei es wirklich oder vermeintlich ihm gehörigen, Gegenstände sich berechtigt halten mochte.

Diese Begründung vermag jedoch die erwähnte Freisprechung nicht zu rechtfertigen. Denn selbst wenn ein Dritter wirklich Eigentümer der bei dem Schuldner des Klägers gepfändeten Gegenstände ist, darf er dieselben gemäß §. 137 St.G.B.'s nicht beiseite schaffen, zerstören oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entziehen. Dieses Verbot ist hiernach nicht civilrechtlicher, sondern rein strafrecht-

licher Natur im Interesse der öffentlichen Ordnung, und dessen Übertretung aus Unkenntnis des Strafgesetzes macht diese Übertretung nicht straflos; denn die Strafgesetzgebung kennt nicht die Unkenntnis der Strafgesetze als Grund der Strafausschließung, sondern setzt das Strafübel als notwendige Folge der durch das Strafgesetz bedrohten Handlung. Hier nun hat die Vorinstanz thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte von der durch den zuständigen Beamten vollzogenen Pfändung und deren Fortdauer Kenntnis hatte und gleichwohl die gepfändeten Gegenstände durch deren Verbrauch beziehungsweise Wegbringung am Tage der Versteigerung der Verstrickung entzog, und hiermit erscheint die Voraussetzung zur Anwendung des §. 137 St.G.B.'s gegeben.

Zwar hat die Vorinstanz, wie die Entscheidungsgründe ausführen, als glaubhaft erachtet, daß der Angeklagte dem die Pfändung vornehmenden Gerichtsvollzieher sofort erklärte, die gepfändeten Gegenstände seien sein Eigentum, ferner, daß er in einem Briefe vom 4. Juni 1879 an den Gerichtsvollzieher wiederholte, er sei der Eigentümer, und beantragte, die Versteigerung zu sistieren, endlich, daß er förmliche Widerspruchsklage gegen den betreibenden Gläubiger auf Eigentumsanerkennung und Freigabe der Pfandgegenstände gestellt hat. Allein hieraus folgt nicht und die Vorinstanz hat selbst nicht angenommen, daß der Angeklagte, als er jene Gegenstände der Versteigerung entzog, etwa im guten Glauben, die Pfändung sei aufgehoben, handelte und so im Sinne des §. 59 St.G.B.'s das Vorhandensein von Umständen, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, nicht gekannt habe. Hat der Angeklagte aber, wie sogar ausdrücklich festgestellt ist, gewußt, daß die durch den zuständigen Beamten vorgenommene Pfändung noch bestehe, und dennoch die Sachen vorsätzlich der Verstrickung entzogen, dann verfehlte er sich gegen §. 137 St.G.B.'s und die Ausführung der Vorinstanz dahin, daß zwar die Voraussetzungen des §. 137 a. a. D. in thatsächlicher Beziehung gegeben seien, daß aber eine richterliche Überzeugung dafür, daß der Angeklagte mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise die Gegenstände der Verstrickung entzog, nicht gewonnen werden konnte, ist strafrechtlich belanglos, weil dieser Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit der Handlungsweise nach den Entscheidungsgründen der Vorinstanz sich nur auf den Mangel des Bewußtseins der strafrechtlichen Rechtswidrigkeit der Handlungsweise, sohin auf den Mangel der Kenntnis des im Strafgesetze

buche aufgestellten Verbotes beziehen läßt, diese Unkenntnis des Strafgesetzes aber die Freisprechung des Angeklagten nicht rechtfertigen kann.“